Amtliches Verkündblatt

der Gemeinde Lautenbach

Nationalpark|Region Schwarzwald

59. Jahrgang | Freitag, 23. Oktober 2020 | Nummer 43

Abendliche Herbststimmung am Teufelsschuppen

Amtlich Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

Die Landeregierung hat am 18.10.2020 die Änderung der Corona Hauptverordnung notverkündet, sie ist somit ab dem 19.10.2020 gültig. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Regelungsinhalte:

- **Maskenpflicht:** Landesweite Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Fußgängerzonen sowie in für Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen öffentlicher Einrichtungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 und 12).
  - Ausnahmen hiervon u.a. bei sportlicher Betätigung (§ 3 Abs. 2 Nr. 9) sowie bei in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 12 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4; Einrichtungen der Rechtspflege etc. (§ 3 Abs. 2 Nr. 10).
- **Private Veranstaltungen:** Begrenzung auf 10 Personen oder Angehörige von zwei Haushalten sowie die bereits bekannten Ausnahmen in Nr. 1 („gerade Linie“) u. Nr. 2 (Geschwister etc.) (§ 10 Abs. 3).
- **Ansammlungen:** Beschränkung von Ansammlungen auf 10 Personen vorbehaltlich der in Abs. 2 genannten Ausnahmen (§ 9 Abs. 1 u. 2).
- **Veranstaltungen:** Begrenzung auf 100 Teilnehmer (§ 10 Abs. 2) – Abweichungen hiervon nach § 20 Abs. 2 möglich.

Anbei finden Sie die konsolidierte Fassung der Verordnung. Darüber hinaus finden Sie die Verordnung unter: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

Vom 23. Juni 2020 (in der ab 19. Oktober 2020 gültigen Fassung)
Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele
§ 1
Ziele
(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.
(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen
§ 2
Allgemeine Abstandsregel
(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden,

Notdienste

Notrufe

Polizei-Notruf	**110**
Feuerwehr-Notruf	**112**
Rettungsdienst / Notarzt	**112**
Krankentransport	**0781/19222**
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	**116117**
Hochwasserpegel Rench	**0 78 02 / 46 75**

Energie-Service

Syna GmbH stromausfall.de	**0800/7962787**

Krankenhaus

Ortenauklinikum Achern-Oberkirch	**07802/8010**

Apothekendienst

Samstag, 24.10., 8:30 Uhr bis Sonntag, 25.10., 8:30 Uhr
St. Martin Apotheke, Hauptstr. 63, 77767 Apenweier - Urloffen
Sonntag, 25.10., 8:30 Uhr bis Montag, 26.10., 8:30 Uhr
Sonnen-Apotheke Caunes, Marlener Str. 77656 Offenburg (Gewerbegebiet West 1)

Herausgeber: E48870
Bürgermeisteramt Lautenbach,
Telefon: 0 78 02 / 92 59-0,
Telefax: 0 78 02 / 92 59-59
E-Mail: edv@lautenbach-renchtal.de
Internet: www.lautenbach-renchtal.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Thomas Krechtler.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:
Montag-Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch zusätzlich: 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.30 Uhr

Redaktionsschluss: Mittwoch, 09.00 Uhr
Änderungen werden im amtlichen Teil bekannt gegeben.

Das Mitteilungsblatt erscheint wöchentlich.
Bezugspreis jährlich 15 Euro.

Verlag und private Anzeigen:
ANB-Reiff Verlag, Marlener Straße 9, 77656 Offenburg Telefon: 07 81 / 5 04-14 55, Telefax: 07 81 / 5 04-14 69
E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de/www.anb-reiff.de

Für gewerbliche Anzeigen und Beilagen:
Frau Sabine Höfler, Telefon: 07 81 / 5 04-14 51,
Telefax: 07 81 / 5 04-14 69, E-Mail: sabine.hoefler@reiff.de

Anzeigenschluss: Dienstag, 16.00 Uhr

Zustellprobleme: Tel. 0781/504-5566, anb.zustellung@reiff.de

Aboservice: Tel. 0781/504-5566, anb.leserservice@reiff.de

sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.

(3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3
Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO), soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden,
5. in Beherbergungsbetrieben von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt,
6. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen aufhalten,
7. im Gaststättengewerbe von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden,
8. in Freizeitparks und Vergnügungsstätten von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden in geschlossenen Räumen und Wartebereichen,
9. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
10. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
11. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz, es sei denn, es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 Satz 1 eingehalten werden kann, und
12. in den für den Publikumsverkehr eröffneten Bereichen öffentlicher Einrichtungen.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen und beim Konsum von Lebensmitteln,
6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
7. in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 innerhalb der Unterrichtsräume, in den zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme,
8. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes nach Absatz 1 Nummer 10, sofern die Dienstleistung dies erfordert,
9. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 11 bei sportlicher Betätigung, oder
10. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 12 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen
§ 4
Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5
Hygienekonzepte

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6
Datenverarbeitung

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

(3) Die Daten sind auf Verlangen der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

(5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7
Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8
Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1 die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9
Ansammlungen

(1) Ansammlungen von mehr als 10 Personen sind untersagt.

(2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
1. in gerader Linie verwandt sind,
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. höchstens zwei Haushalten angehören,
einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10
Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist.
(3) Untersagt sind
1. private Veranstaltungen mit über 10 Teilnehmenden und
2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.
Die Anzahl nach Satz 1 Nummer 1 darf überschritten werden, sofern eine Ausnahme im Sinne von § 9 Absatz 2 vorliegt. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
(5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und –proben.
(6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11
Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes
(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
(2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
(3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12
Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen
(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13
Betriebsverbote
Es wird untersagt der Betrieb von
1. Clubs und Diskotheken und

2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird.

§ 14
Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe
Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:
1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
5. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz (GastG); bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
14. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden und 15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Betrieb oder die Ausübung des Prostitutionsgewerbes nicht nach § 13 Nummer 2 untersagt ist.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der

Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15
Grundsatz
Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 16
Verordnungsermächtigungen
(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
2. Studierendenwerken und
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden,

festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
2. die praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung und die praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten,
8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17
Ein- und Rückreisende
Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere
1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18
Verarbeitung personenbezogener Daten
Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
2a. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als der zulässigen Personenanzahl teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften
§ 20
Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen
(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
(2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

§ 21
Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung) geändert worden ist, außer Kraft.
(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(3) Diese Verordnung tritt am 30. November 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann
Strobl Sitzmann
Dr. Eisenmann Bauer
Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha Hauk
Wolf Hermann

GEMEINDE LAUTENBACH
Ortenaukreis

Aufhebung der Allgemeinverfügung

über die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Lautenbach vom 09.10.2020 über die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 wird hiermit aufgehoben.

Lautenbach, 20. Oktober 2020

Thomas Krechtler
Bürgermeister

SV Lautenbach modernisiert Beregnungsanlage

Die neue Beregnungsanlage für den Lautenbacher Sportplatz kann in Betrieb gehen und sichert die Bewässerung in trockenen Zeiten. Der Trainings- und Spielbetrieb war nicht eingeschränkt.

Technisch auf den neuesten Stand gebracht wurde die Beregnungsanlage des Lautenbacher Sportplatzes. Nach fast 25 Jahren war die Zeit reif 475 Meter Wasserleitung unter der Spielfläche, 15 Regner und die Pumpe des Tiefbrunnens zu erneuern. Ob auf Knopfdruck oder nach

voreingestellter Uhrzeit kann die rund 6.000 Quadratmeter große Spielfläche je nach Wettersituation mit der optimalen Wassermenge versorgt werden. Die zeitgesteuerte Automatik ermöglicht es in der Nacht ein voreingestelltes Programm ablaufen zu lassen, damit der tägliche Trainings- bzw. Spielbetrieb nicht eingeschränkt wird.

Durch die modernen Verlegetechniken der Firma Pröhl aus Umkirch, die unter anderem auch die Beregnungsanlage in der Münchner Allianz Arena installiert hat, wurde der gesamte Platz nur minimal beschädigt. Deshalb können die Fußballer des SVL das Spielfeld bereits kurz nach Fertigstellung wieder in vollem Umfang nutzen.

Insgesamt rund 35.000 Euro kostete die neue Beregnungsanlage, sagt SVL-Vorstand Thorsten Streif. Verlassen können sich die Lautenbacher Fußballer des SVL dabei auf die Gemeinde Lautenbach, die das Projekt mit 15.000 Euro bezuschusst. Hinzu kommen Fördermittel des Badischen Sportbundes zum Bau von Sportstätten, den Rest finanziert der Verein aus eigenen Mitteln und Eigenleistung einiger fleißiger Mitglieder.

Das nächste Projekt ist bereits in der Vorbereitung. Am 2014 fertig gestellten Kunstrasenplatz wird die Flutlichtanlage auf LED umgerüstet und somit umweltfreundlicher und energiesparender. Die kalkulierten Kosten liegen bei rund 28.000 Euro, die Arbeiten sollen noch in diesem Jahr durchgeführt werden. 55% der Kosten werden durch Fördermittel des Badischen Sportbundes und des Projektträgers Jülich gedeckt. Die restlichen knapp 13.000 EUR finanziert der Verein aus eigener Kasse und den Einsparungen der Energiekosten.

Personen von links nach rechts
Vorstand für Sportheim & Sportanlage Thorsten Streif, Bürgermeister Thomas Krechtler, Platzwart-Team Franz Roth & Peter Braun

Lautenbach in alten Zeiten

Lautenbach in alten Zeiten

Wer erinnert sich an .....

Gasthof und Pension Hubackerhof

Die Gemeindeverwaltung nimmt gerne Fotos oder alte Postkarten entgegen, die für die Veröffentlichung im Verkündblatt und für Mitbürger interessant sind.
Die Fotos werden nur kurzfristig als Leihgabe benötigt und im Original wieder zurückgeben.
Wer interessante Fotos oder historisches Material von Lautenbach hat und nicht mehr benötigt, kann diese auch gerne zur Archivierung im Rathaus abgeben.
Ansprechpartner hierzu ist Frau Elke Müller 07802-925915 oder rathaus@lautenbach-renchtal.de

Zur Feier der Goldenen Hochzeit gratulierte Bürgermeister Thomas Krechtler

24.10.2020: Dr. Wolfgang
und Johanna-Luise Bartke, Dobelweg 1

Telefonische Sprechstunde der Deutschen Rentenversicherung

Herr Rudolf Battenhausen, Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung bietet telefonische Sprechstunden in allen Rentenangelegenheiten an. Er nimmt auch Anträge auf Rente und Kontenklärung entgegen. Termine können direkt mit Herrn Battenhausen unter der Telefonnummer 07805/4979595 vereinbart werden.

Müllabfuhr:

Gelber Sack und Müllsäcke im Außenbereich:
Mittwoch, 28. Oktober 2020

Aktuelles, Wissenswertes

Aufruf zur Haus- und Straßensammlung vom 17. Oktober bis 22. November 2020

Für die deutschen Kriegsgräberstätten im Ausland bittet der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. um Ihre Spende.
Vor 75 Jahren endete der Zweite Weltkrieg. Die Bilanz dieses Krieges war erschütternd. Zwischen 60 und 70 Millionen Menschen starben. Deutschland und Europa lagen in Trümmern.

Die Toten und der Schrecken des Krieges sind nicht vergessen. Sie mahnen uns noch heute füreinander einzustehen, miteinander achtsam umzugehen und aufeinander Rücksicht zu nehmen. Werte, für die der Volksbund in seiner Arbeit steht und die zeitlos auch in dieser Pandemie gelten.

Wir haben gelernt, mit unserer Geschichte sensibel umzugehen. Wir bemühen uns redlich, sie auch aus der Perspektive anderer Nationen zu betrachten. So schwierig dies auch sein kann, so lohnend ist es doch. Unser Bestreben aufeinander zuzugehen und zu versöhnen ist entscheidend für die Wahrung des Friedens in ganz Europa. Wir erleben in Mitteleuropa die längste Friedenszeit. Eine Tatsache, die für uns heute selbstverständlich erscheint.

Die Pflege von Kriegsgräbern dient der Aussöhnung und Heilung von Wunden zwischen ehemaligen Feinden. Seit der Wende in Osteuropa konnten mehr als 970.000 Kriegstote vom Volksbund geborgen und umgebettet werden. Aktuell betreut der Volksbund in 46 Staaten die

Ruhestätten von 2,8 Millionen deutschen Kriegstoten auf 832 Kriegsgräberstätten.

Breite Anerkennung findet zudem die Jugendarbeit des Volksbundes. Sie ist seit jeher ein geeigneter Brückenbauer internationaler Verständigung. Der Volksbund ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und betreibt seit über 70 Jahren als einziger Kriegsgräberdienst eine eigene Jugend- und Schularbeit.

Bitte helfen Sie in dieser schwierigen Corona-Krise dem Volksbund durch Ihre Spende für die Anlage und Pflege von Kriegsgräberstätten sowie für den Ausbau der Jugendarbeit und Begegnung. Sie tragen so zum Frieden in Europa bei!

Die Sammlung in Lautenbach wird auch in diesem Jahr als Spendenaktion und mit Hilfe dieses Aufrufs durchgeführt. An dieser Stelle möchten wir uns auch ganz herzlich bei der Kameradschaft ehemaliger Soldaten bedanken, die uns tatkräftig bei der Spendenaktion unterstützt, indem Sie die Spendenbriefe für uns verteilt.

Spendenkonto: Sparkasse Bodensee IBAN: DE81690500010000012252 BIC: SOLADES1KNZ

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.
Bezirksverband Südbade-Südwürttemberg
Sigismundstr. 16, 78462 Konstanz

Informationsveranstaltungen zum Wolf im Schwarzwald

Anlässlich der Zuwanderung des zweiten Wolfs im Schwarzwald und der Ausweisung eines neuen Fördergebiets Wolfsprävention veranstaltet das Umweltministerium in Kooperation mit dem FVA-Wildtierinstitut im November 2020 mehrere Informationsveranstaltungen. Expertinnen und Experten bieten Information und die Möglichkeit zum Austausch über die Themenfelder Wolf und Mensch, Biologie, Monitoring, Herdenschutz, Förderung und Jagd an.

Vorbehaltlich der weiteren Entwicklung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind im neu ausgewiesenen Fördergebiet an sechs Orten je zwei Veranstaltungen geplant. Die zweistündigen Veranstaltungen beginnen jeweils um 16 Uhr und um 19.30 Uhr.

Folgende Termine werden angeboten:
- 12. November 2020, St. Märgen
- 13. November 2020, Häusern
- 17. November 2020, Gengenbach
- 18. November 2020, Pforzheim-Büchenbronn
- 25. November 2020, Elzach
- 26. November 2020, Schopfheim

Die Veranstaltungen richten sich an die interessierte Bevölkerung. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist das Platzkontingent begrenzt. Deshalb ist eine Anmeldung zwingend erforderlich. Es gelten die üblichen Hygiene- und Abstandsregelungen und die Anmeldedaten werden 14 Tage aufbewahrt. **Anmeldeschluss** für alle Veranstaltungen ist der **05. November 2020**. Anmeldung und weitere Informationen im Internet unter https://um.baden-wuerttemberg.de/infoveranstaltung-wolf.

Mitteilungen des Landratsamtes

Deponien und Wertstoffhöfe öffnen mit Beginn der Winterzeit erst um 8 Uhr

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis teilt mit, dass die Deponien und Wertstoffhöfe mit Beginn der Winterzeit (MEZ) ab Montag, 26. Oktober 2020, morgens erst wieder um 8 Uhr öffnen. Die Mittagspause von 12:30 bis 13 Uhr und das Ende der Öffnungszeiten werktags um 16:45 Uhr und samstags um 13 Uhr bleiben unverändert.

Die Deponien und Wertstoffhöfe Achern-Maiwald, „Vulkan“ in Haslach im Kinzigtal, Kehl-Kork, Lahr-Sulz, Neuried-Altenheim, Oberkirch-Meisenbühl, Offenburg-Rammersweier, Schutterwald-Höfen und Seelbach-Schönberg sind von Montag bis Freitag von 8 bis12:30 Uhr und 13 bis 16:45 Uhr sowie jeden Samstag von 8 bis 13 Uhr geöffnet.

Die Deponie und der Wertstoffhof „Kahlenberg“ in Ringsheim sind von Montag bis Freitag durchgehend von 8 bis 18 Uhr sowie jeden Samstag von 8 bis 13 Uhr geöffnet.

Die Deponie und der Wertstoffhof Schwanau-Ottenheim sind Mittwoch bis Freitag von 8 bis 12:30 Uhr und 13 bis 16:45 Uhr sowie jeden 1. Samstag im Monat von 8 bis 13 Uhr geöffnet. Der erste Samstag im November ist der 7. November.

Die Deponie und der Wertstoffhof Offenburg-Zunsweier sind mit Beginn der Winterzeit nur noch jeweils am ersten und dritten Samstag des Monats von 8 bis 13 Uhr geöffnet. Dies sind im November der 7. und der 21. November.

Alle Öffnungszeiten sind auf der Rückseite des Abfallabfuhrkalenders zu finden oder können auf der Internetseite der Abfallwirtschaft www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de und auf der neuen und kostenlosen AbfallApp Ortenaukreis nachgelesen werden.

10 Jahre Donnerstags in der Ortenau – Genuss mit allen Sinnen

Der „Donnerstag in der Ortenau“ ist ein beliebter Event-Tag im Kreisgebiet, der in diesem Jahr zehntes Jubiläum feiert! Die vielfältigen Veranstaltungen laden dazu ein, die kulinarischen und kulturellen Besonderheiten der Region zu entdecken. Bitte haben Sie Verständnis, dass aufgrund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie, einige Veranstaltungen nur unter bestimmten Auflagen stattfinden können. Nähere Informationen zu möglichen Auflagen erfahren Sie direkt beim jeweiligen Veranstalter.

Am 05. November findet folgende Veranstaltungen statt:

Gengenbach: Offene Weinprobe
Erleben Sie Weine mit Herz und Hand! Treffpunkt: 16.30 Uhr, Am Winzerkeller 2, 77723 Gengenbach. Die Kosten betragen 7 Euro. Infos und Voranmeldung bis zum Vortag der Veranstaltung unter 0780 396580 oder info@weinmanufaktur-gengenbach.de, max. 10 Teilnehmer.

Online-Vortrag des Ernährungszentrums Ortenau: Die süße Versuchung – Zucker und andere Süßungsmittel

Die Lust auf die Geschmacksrichtung süß ist angeboren und die süße Liebe bleibt vielen bis ins hohe Alter erhalten. Ein maßvoller Verzehr von Süßem ist nicht ungesund. Doch was bedeutet dies in der Praxis? Können wir und unsere Kinder ein gesundes Genießen erlernen? Zucker ist auch nicht gleich Zucker. Welche Süßungsmittel werden uns angeboten und wie sind sie zu beurteilen? Auf diese Fragen und mehr geht die freie Referentin des Ernährungszentrums Ortenau, Dr. Silke Bauer, in ihrem 90-minütigen Vortrag ein.
Das Ernährungszentrum Ortenau lädt alle Interessierten am Dienstag, 10.November 2020, um 18 Uhr zum Online-Vortrag „Die süße Versuchung – Zucker und andere Süßungsmittel“ ein. Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Zugangsdaten werden per E-Mail zugeschickt. Eine Anmeldung ist bis spätestens Montag, 0.November 2020, unter Telefon 0781 805 7100 oder via E-Mail an ernaehrungszentrum@ortenaukreis.de erforderlich.

Neue Frauenselbsthilfegruppe zum Thema Wechseljahre

Für jede Frau ist es irgendwann soweit – die Wechseljahre melden sich mit tiefgreifenden hormonellen Veränderungen. Nicht allen Frauen geht es dabei gut. Dabei haben die Wechseljahre viele Gesichter – sowohl hinsichtlich der Intensität und der Vielzahl möglicher Beschwerden als auch in deren Behandlung.
Auf Initiative von Betroffenen soll im Ortenaukreis hierzu eine Selbsthilfegruppe gegründet werden. Ziel der Gruppe ist es, einen Austausch im geschützten Rahmen zu ermöglichen. Angesprochen werden sollen nicht allein die „akut Betroffenen“, sondern insbesondere auch diejenigen, welche die Folgebeschwerden der Wechseljahre bereits überwunden haben. Gerade diese Frauen können mit ihren Erfahrungen gegebenenfalls für Angstabbau und bestenfalls für Mut und Hoffnung in dieser besonderen Zeit sorgen.
Interessierte erhalten weitere Informationen zur geplanten Gruppe bei der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen des Ortenaukreises unter Telefon 0781 805 9771.

Kirchliche Nachrichten

Eucharistiefeiern der Wallfahrtskirche Mariä Krönung Lautenbach

Samstag, 24. Oktober, Hl. Antonius Maria Claret
8:30 Wallfahrtsgottesdienst im Kirchenschiff mit Aussetzung und sakramentalem Segen

Sonntag, 25. Oktober, 30. Sonntag im Jahreskreis
11:00 Eucharistiefeier

Samstag, 31. Oktober, Hl. Wolfgang
8:30 Wallfahrtsgottesdienst im Kirchenschiff mit Aussetzung und sakramentalem Segen

Sonntag, 1. November, Allerheiligen
14:30 Totengedenken auf dem Friedhof, anschl. Gräberbesuch, mitgestaltet vom Kirchenchor

Alle Gottesdienste und Termine finden Sie im „Wegweiser“, der in den Kirchen ausliegt.

Info Seelsorgeeinheit Oberkirch:
Seelsorgeteam
Gesprächstermine mit dem Seelsorgeteam sind nach Vereinbarung möglich.
Die jeweiligen Kontaktdaten (Telefon/E-Mail) sind auf der Rückseite des Wegweisers ersichtlich.

Taufen der Kinder aus der Kirchengemeinde Oberkirch
Gerne nimmt Frau Boschert Ihre Taufanmeldung im Pfarrbüro Oberkirch entgegen.
Montag von 8:00 bis 12:00 Uhr; Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr, Telefon 07802/9374-11

Trauungen und Ehejubiläen
Brautpaare, die im kommenden Jahr heiraten, sowie Paare, die ein Ehejubiläum feiern möchten, können sich gerne bei Frau Baumann melden.
Pfarrbüro Nußbach: Montag und Mittwoch von 9:00 bis 12:00 Uhr, / Telefon 07805/3654 / E-Mail: nussbach@kath-oberkirch.de
Pfarrbüro Oberkirch: Dienstag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Freitag, 9:00 bis 12:00 Uhr, Telefon 07802/93740.

Regelmäßige Beichtzeiten
Wallfahrtskirche Lautenbach: Samstags von 7:30 bis 8:15 Uhr
Pfarrkirche Oberkirch: Samstags von 16:00 bis 17:00 Uhr

Notwendigkeit zur Teilnehmererfassung bei Gottesdiensten:
Aufgrund der Pandemiestufe 3 gilt die Vorschrift, dass alle Teilnehmer erfasst werden müssen.
Dies erfolgt durch ein Formular, das am Kircheneingang ausgefüllt werden muss. Alternativ können Sie auch einen Zettel mit Namen und Telefonnummer oder Name und Adresse mitbringen und diesen in den bereitstehenden Korb einwerfen. Weitere aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte der Hompage.
Pfr. Markus Fischer

Öffnungszeiten der Pfarr- und Wallfahrtskirche
Ab 1. November 2020 ist die Kirche ab 9:00 Uhr morgens geöffnet.

Am Fatimatag Muttergottes mit Rosen begrüßt

Foto: Monika Hoferer

Am 13. Oktober der Marienerscheinung im portugiesischen Fatima, feierten die Pilger mit Kaplan Jan Lipinski einen festlichen Wallfahrtsgottesdienst, der vom Kirchenchor Lautenbach unter der Leitung von Frau Bormann umrahmt wurde. Zu Beginn durften die Pilger der Muttergottes von Fatima eine Rose schenken. Maria wir schenken Dir unsere Rosen, bringen zu Dir unseren Dank und unsere Bitten. Die Rose unseres Glaubens an die Macht, die Rose unserer Hoffnung auf deine Hilfe, die Rose unserer Liebe, die deiner Liebe ähnlich werden soll. Kaplan Lipinski sprach in seiner Predigt auch von Maria der Knotenlöserin, die mit ihrer machtvollen Hand die Knoten entschlingt und wir auf sie vertrauen dürfen, dass sie auch uns Fürsprecherin ist und die Knoten des Lebens entschlingen wird. Nach dem feierlichen Segen wurde das schöne Lied Rosenkranz Königin gesungen. Kaplan Lipinski bedankte sich bei allen Mitwirkenden, besonders dem Kirchenchor, und denen, die den schönen Blumenschmuck gerichtet hatten.

Die Welt ist voller Wunder – und eines davon bist du!

Trotz Abstands- und Hygieneregeln aufgrund der Pandemie konnten mal wieder die Kinder mit ihren Eltern einen schönen Gottesdienst erleben.
Das Kinderwortgottesdienst-Team hatte die Kinder zu einem Wortgottesdienst in die Kirche eingeladen zum Thema: Schöpfung.
Mit kindgerechten Texten und Bildern hörten sie von der Erschaffung der Welt und sagten Danke für all die Dinge und Wunder der Erde, die Gott uns schenkt.
Mit dem Liedvers: " Gott hält auch dich und mich in seiner Hand. Gott hält die ganze Welt in seiner Hand", wurde der Gottesdienst mit guten Wünschen für die Familien beendet. Beim Ausgang durfte sich jedes Kind noch ein Erinnerungskärtchen mit nach Hause nehmen.

Foto: Manfred Huber

Foto: Manfred Huber

Pfarrbücherei Maria Krönung Lautenbach

Die Öffnungszeiten unserer Pfarrbücherei bleiben zunächst befristet bis 31.12.2020 auf 1x wöchentlich **Samstags von 16.00 – 18.00 Uhr** beschränkt.
Beim Betreten des Pfarrhauses bzw der Bücherei ist das Tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung
erforderlich.

Bücherausstellung der Pfarrbücherei Mariä Krönung

Wie so vieles muss leider auch unsere beliebte Bücherausstellung in diesem Jahr coronabedingt entfallen.
Wir möchten Ihnen aber trotzdem die Möglichkeit bieten, ihre Lieben zum Weihnachtsfest mit Büchern, CD's und Kalendern eine Freude zu bereiten und damit gleichzeitig unsere Büchereiarbeit zu unterstützen.
In unserer Bücherei halten wir den aktuellen „Buchspiegel" für sie bereit, aus dem sie sich über die Neuerscheinungen und Highlights des diesjährigen Bücherherbstes informieren können. Ihre Bestellungen können sie dann direkt online über www. Borromedien. de aufgeben und aus über 450.000 Titeln das passende auswählen. Ihre Wunschtitel werden ab einem Bestellwert von 15,00 EUR direkt zu ihnen nach Hause geliefert. Wenn sie bei ihrer Bestellung unsere Bücherei KD-Nr. 140271 mit angeben, erhält unsere Bücherei gleichzeitig mit ihrer Bestellung einen prozentualen Anteil gutgeschrieben, mit dem wir wieder neue Bücher zur Ausleihe bestellen können.
Selbstverständlich dürfen sie auch ihre Bücherwünsche direkt bei unseren Bücherei-Mitarbeitern zu den Ausleihzeiten aufgeben. Bis zum 21.11.2020 notieren wir ihre Wünsche und geben diese dann als Sammelbestellung auf.
Damit wir wieder Platz für neue Bücher schaffen können, haben wir bereits jetzt schon ältere Buchexemplare aussortiert und zu einem kleinen Bücherflohmarkt zusammengestellt, der auf dem Gang vor der Bücherei im Pfarrhaus seinen Platz gefunden hat. Gerne dürfen sie hier zu den Ausleihzeiten samstags von 16.00 – 18.00 Uhr in den Kartons stöbern und aussortierte Medien gegen eine kleine Spende mit nach Hause nehmen.
Wir bedanken uns ganz herzlich bei ihnen, dass sie uns auch in diesen schwierigen Zeiten die Treue halten und unsere ehrenamtliche Büchereiarbeit unterstützen.
Ihr Bücherei-Team

Evangelische Kirchengemeinde Oberkirch

Pfarramt: 77704 Oberkirch, Kapuzinergasse 2
Tel.: 07802-2291 Fax 07802-981413
Pfarrer Roland Kusterer
E-mail: pfarramt@ekiba-oberkirch.de, www.ekiba-oberkirch.de
Öffnungszeiten des Pfarramtes: MO+DI, DO+FR 09.30 Uhr - 11.30 Uhr, mittwochs geschlossen

Gottesdienste

Sonntag, 25.10.
10.00 Gottesdienst in der Martin-Luther-Kirche, Pfr.Kusterer (Achtung, die Uhren werden an diesem Sonntag auf die Winterzeit zurückgestellt!) Die geplante Feier der Jubelkonfirmation wird auf 2021 verschoben.

Sonntag, 01.11.
10.00 Gottesdienst in der Martin-Luther-Kirche, Pfr.i.R.Schweinfurth

Termine und Veranstaltungen
Freitag, 30.10.
18.15 Probe des Chores Surprisium in der Martin-Luther-Kirche

Vorschau
Wohin wird die Fahrt gehen?
Über Jahrzehnte war die Automobilindustrie die verlässliche Säule des deutschen Wohlstands bis in den Schwarzwald hinein. Sie verkörperte den Wert der Marke Made in Germany. Diese Säule wird derzeit von verschiedenen Seiten ins Wanken gebracht: Fahrzeuge mit Batterieantrieb benötigen wesentlich weniger Arbeitskräfte als der herkömmliche Getriebebau, mit den Unternehmen der IT Branche, Besitzerinnen der Daten, tritt eine ganz neue Konkurrenz auf den Markt und die Ziele der Landesregierung sehen eine Klimaneutralität jedes dritten Autos bis zum Jahr 2030 vor. Welche Chancen haben die Zulieferer-betriebe der Region und ihre Arbeitsplätze? Wohin werden sie sich entwickeln können? Wenn es massive Veränderungen im Absatz der bisherigen Produktion gibt, gibt es auch Zumutungen für die Beschäftigten. Wem etwas zugemutet wird, der will aber auch wissen, wozu er die Zumutungen auf sich nehmen und wohin die Fahrt für ihn persönlich gehen soll. Wem aber mehr zugemutet wird als anderen, der braucht Solidarität. Es diskutieren:
Claudia Peter, 1. Bevollmächtigte der IG Metall Gaggenau
Stephan Wilcken, Geschäftsführer Südwestmetall Freiburg. Moderation: Wirtschafts- und Sozialpfarrer Andreas Bordne, KDA Baden;
Stefan Falk, Referent für Arbeitnehmerseelsorge Offenburg Termin: 03.11.2020, 19.00 Uhr
Ort: Erwin-Braun-Halle Oberkirch. Anmeldung erforderlich unter n.klasen@oberkirch.de oder Tel. 07802-82250. Eine Veranstaltung in Kooperation mit der Stadt Oberkirch, dem Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt und der Arbeitnehmerseelsorge

Vereinsnachrichten

Der SV Lautenbach informiert

Zu folgenden Spielen unserer Mannschaften laden wir Sie herzlich ein:
So., 25.10. 13:00
FV Ata Spor Offenburg 2 - SV Lautenbach 2
So., 25.10. 15:00
FV Ata Spor Offenburg 1 - SV Lautenbach 1

Ein Ausrufezeichen konnte unsere Erste Mannschaft am vergangenen Spieltag bei einem der Titelaspiranten in Weier/Bühl setzen und sich damit in der Tabelle auf Platz 4 verbessern (12 Punkte). Das Tor des Tages beim verdienten 1:0 (0:0)-Auswärtserfolg gelang dabei Mirco Bentrup im Anschluss an einen von Jannik Feuerbach getretenen Eckstoß in der 56. Spielminute per Kopfball. Bereits am Sonntag wartet mit dem FV Ata Spor Offenburg ein weiterer Kandidat auf einen der beiden vorderen Tabellenplätze. Mit 18 Punkten aus bislang sechs gespielten Begegnungen, weist der aktuelle Tabellenführer eine noch blütenweise Weste auf und verfügt mit einem Torverhältnis von 28:3 zudem nicht nur über die zu diesem Zeitpunkt beste Offensive, sondern auch über die beste Defensive der Liga. Einen rabenschwarzen Tag erlebte hingegen unsere Zweite Mannschaft im Vorspiel der beiden Reservemannschaften. Trotz Führung durch einen sehenswerten Distanzschuss von Bastian Gmeiner, musste man sich am Ende deutlich mit 1:6 (1:1) beim neuen Ligaprimus geschlagen geben. Gleichzeitig war dies die erste Saisonniederlage nach zuvor sechs ungeschlagenen Spielen. Bei der Zweitvertretung des FV Ata Spor Offenburg (6. Platz/12 Punkte) muss am Sonntag eine deutliche Leistungssteigerung erfolgen, um wieder zurück in die Erfolgsspur zu finden.
Beide Begegnungen finden auf dem Sportplatz am Sägeteich statt.
Der Spielausschuss

SV Lautenbach Jugendabteilung

Ergebnisse vom letzten Spieltag

E-Jugend	SG Ödsbach – SC Durbachtal	2 : 4
	SG Ödsbach 2 – SC Durbachtal 2	0 : 5
A-Jugend	SG Ödsbach – SG Harmersbachtal	0 : 1

Nächste Begegnungen
Freitag, 23.10.20

D-Jugend	DjK Tiergarten-Haslach - SG Lautenbach	18:30 Uhr
	Achtung: Bei diesem Spiel sind keine Zuschauer erlaubt	
A-Jugend	SG Ortenberg – SG Ödsbach	19:30 Uhr

Samstag, 24.10.20

C-Jugend	SG Seelbach 2 – SG Lautenbach	14:00 Uhr

Dienstag, 27.10.20

E-Jugend	TuS Oppenau 2 – SG Ödsbach 2	16:30 Uhr

Freitag, 30.10.20

E-Jugend	SG Ödsbach 2 – SV Oberkirch 3	17:30 Uhr

Basar rund ums Kind

Am Samstag den 24.10.20 veranstaltet die Familiengruppe der Kolpingfamilie Lautenbach von 10-12 Uhr einen „Basar rund ums Kind“ in der Neuensteinhalle.
Baby- und Kinderkleidung, Umstandsmode, Schuhe, Spielsachen, Kindermöbel, Fahrzeuge, Kinderwagen, Buggy, Autositze und vieles mehr, können gekauft werden.
Aufgrund der aktuellen Situation wurde ein Hygiene-Konzept erarbeitet, dies kann unter www.kolping-lautenbach.de eingesehen.
Für alle Personen in der Halle gilt die Maskenpflicht. Eine Bewirtung findet nicht statt.
Der Einlass wird kontrolliert und ist begrenzt, damit es in der Halle jederzeit möglich ist ausreichend Abstand zu anderen Personen zu halten.

Die Familiengruppe der Kolpingfamilie Lautenbach freut sich auf ihren Besuch!

Tourist-Info

Panoramabadkarten in Freudenstadt

Auf dem Rathaus erhalten Sie Karten für das Panoramabad in Freudenstadt:
Jugendlichen Schwimmbad/Wellness 11,30 €
Erwachsene Schwimmbad/Wellness 12,30 €

Auf der Tourist-Information im Rathaus erhältlich:

- **Wanderkarte mittouristischen Informationen Renchtal Ortenau Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord**
  Preis: 5,20 € mit der Gästekarte 4,70 €

- **Mountainbike-Karte**
  Preis: 4 €

- **E-Bike Karte**
  Preis: 7,90 €

- Das Buch **„Die Geschichte von Lautenbach“**
  Preis: 20 €

- Das Buch **„Lautenbach im Renchtal“**
  Preis: 10 €

• **Kirchenführer klein**
Preis: 3 €

• **Kirchenführer groß**
Preis: 5 €

• **Postkarte**
Preis: 1 €

• **Vesperwanderpass** für die Lautenbacher Vesperwanderung
Preis: 45 €

• **Stockwappen** Lautenbacher Hexensteig
Preis: 4,50 €

• **Schild** zum Lautenbacher Hexensteig
Preis 7,40 €

• **Renchtal-Tasse**
Preis 9,50 €

• **Renchtal-Poster**
Preis 2,00 €

Sonstige Mitteilungen

Schließung der zentralen Informations- und Annahmestellen ab 20. Oktober 2020

Wegen des starken Anstiegs der Infektionszahlen hat das Landeskabinett die dritte und damit höchste Corona-Warnstufe ausgerufen. Die Steuerverwaltung Baden-Württemberg hat sich deshalb dazu entschlossen, die Zentralen Informations- und Annahmestellen der Finanzämter für den allgemeinen Besuchsverkehr ab dem 20. Oktober 2020 erneut bis auf weiteres zu schließen. Bürgerinnen und Bürger können bei ihrem Finanzamt einen Termin für ein telefonisches Gespräch vereinbaren. In ganz besonderen Ausnahmefällen kann nach vorheriger Terminvereinbarung auch ein Besuch im Finanzamt ermöglicht werden. Bürgerinnen und Bürger können außerdem das Kontaktformular ihres für sie zuständigen Finanzamts verwenden. Damit steht neben ELSTER und DE-Mail ein weiteres Angebot einer sicheren und kostenfreien Übermittlung von Nachrichten zur Verfügung. Auch Anlagen können bis zu einer Größe von 15 MB angefügt werden. Sollte dies nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit, das Kontaktformular mehrmals auszufüllen und zu übermitteln. Bei der Verwendung des Kontaktformulars stehen verschiedene Auswahlfelder zur Verfügung, anhand derer eine schnelle Zuordnung zur richtigen Ansprechpartnerin oder zum richtigen Ansprechpartner erfolgen kann. Zur Auswahl stehen beispielsweise die Themen „Belege“, „Einspruch“ oder „Umsatzsteuervoranmeldung“. Die Eingaben werden dabei unter Einhaltung des Steuergeheimnisses und des Datenschutzes sicher an das Finanzamt übermittelt. Das Kontaktformular finden Sie unter folgenden Link: https://Kontakt.fv-bwl.de Für allgemeine Fragen zur Steuererklärung können Bürgerinnen und Bürger außerdem den Steuerchatbot der baden-württembergischen Steuerverwaltung zur Unterstützung nehmen. Der Chatbot steht unabhängig von den Servicezeiten des jeweiligen Finanzamtes rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche zur Verfügung. Den virtuellen Assistenten in Sachen Steuern erreichen Sie unter steuerchatbot.digital-bw.de . Zusätzlich hat die Steuerverwaltung Baden-Württemberg Erklärvideos im Einsatz. Kurz und prägnant wird jeweils dargestellt, was in bestimmten Situationen steuerlich zu tun ist oder welche Möglichkeiten das Steuerrecht bietet. Die Videos klären auf und geben gleichzeitig eine kurze Anleitung, wie das gewünschte Ziel umzusetzen ist. Den Link zu den Erklärvideos finden Sie im Internet auf der Startseite der Oberfinanzdirektion Karlsruhe und dem Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg.

Tag des Einbruchsschutzes, Informationsfahrzeug vor Ort

Am Sonntag, den 25. Oktober 2020 findet der landesweite Tag des Einbruchschutzes statt.
Hierzu kommt das Informationsfahrzeug (IFZ) des Landeskriminalamts Baden-Württemberg in den Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Offenburg. In der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr können sich Bürger kostenlos auf dem **Rathausplatz in Bühl** *zum Thema „Einbruchschutz“ informieren.*
Bei den Fachberatern des Polizeipräsidiums Offenburg und des Landeskriminalamts können hierbei auch Beratungstermine an ihrem Wohnort vereinbart werden.

Nationalparkzentrum am Ruhestein feierlich übergeben

Neubau ist Beispiel für innovativen Bau mit heimischen Hölzern und bietet Platz für eine Dauerausstellung, pädagogische Angebote und Informationen zum Nationalpark Schwarzwald

Ministerpräsident Kretschmann: **Nationalpark hat jetzt ein Zentrum, das schon von außen das Programm zeigt: Alles aus Holz und eine Spur wilder**
Am Ruhestein ist die zentrale Anlaufstelle für Besucherinnen und Besucher des Nationalparks Schwarzwald entstanden: das neue Nationalparkzentrum. Es bietet Platz für eine Dauerausstellung, Vorträge, pädagogische Angebote, Gastronomie und Büroarbeitsplätze. Am Freitag (16. Oktober) wurde der Neubau übergeben. Die feierliche Übergabe wurde wegen der Corona-Pandemie als Live-Stream übertragen.

„Der Nationalpark hat jetzt ein Zentrum, das schon von außen das Programm zeigt: Alles aus Holz und eine Spur wilder“, so Ministerpräsident Winfried Kretschmann. „Das neue Gebäude ist ein echtes architektonisches Highlight im Holzbau und damit selbst ein kleines Naturwunder, perfekt an Ort und Klima angepasst. Mit seinem spektakulären Skywalk hat es das Zeug dazu, zum Aushängeschild und Symbol von Park und Region zu werden.“ Durch den Einsatz moderner Medien vermittelt das neue Informationszentrum den Besucherinnen und Besuchern Zusammenhänge zwischen den Arten, Einflüsse von uns Menschen sowie umfassende räumliche und zeitliche Perspektiven – Zusammenhänge, die bei einem Gang durch die Natur so nicht klar erkennbar sind.
Das hilft sowohl die Natur als auch die Auswirkungen des menschlichen Handelns auf die Natur besser zu verstehen und zu überdenken.

„Mitten im Schwarzwald ist ein beeindruckendes Gebäude entstanden, das sehr gut in die wunderbare Landschaft passt“, betonte Finanzministerin Edith Sitzmann anlässlich der Übergabe. Die Ministerin hat ihre Teilnahme an der Feier aus Vorsichtsgründen kurzfristig abgesagt, nachdem der Partner einer Person aus ihrem Umfeld positiv auf eine Corona-Virus-Infektion getestet wurde. „Acht – wie beim Mikado – übereinander gefallene Baumstämme bilden die Grundstruktur für diesen innovativen Holzbau mit einem spektakulären Tragwerk aus heimischer Weißtanne und Baubuche. Auf dem Skywalk ist man mit

den Baumkronen auf Augenhöhe, vom Turm aus hat man eine herrliche Aussicht auf den Nationalpark.“ Die 6.500 Quadratmeter Fichteschindeln der Fassade stammen aus den Wäldern des Landesbetriebs ForstBW. Hybridkonstruktionen aus Holz und Stahl sowie Stahlträger unterstützen das Tragwerk, wo besonders hohe Lasten und Spannweiten das erforderlich machen.

Umweltminister Franz Untersteller zeigte sich bei der Schlüsselübergabe im Nationalparkzentrum beeindruckt: „Die Arbeit hat sich gelohnt! Was wir in den vergangenen Jahren beim Nationalpark Schwarzwald erreicht haben, macht mich sehr stolz. Das neue Besucherzentrum am Ruhestein mit seiner Ausstellung informiert und sensibilisiert die Besucherinnen und Besucher für den einzigartigen Lebensraum Schwarzwald. Denn nur was wir kennen, können wir auch schützen und damit das Erlebnis ‚Unberührte Natur' in Baden-Württemberg auch noch für zukünftige Generationen erfahrbar machen.“

„Mit den neuen Regiobussen lässt sich das Nationalparkzentrum klimafreundlich ab Frühjahr 2021 stündlich aus allen Richtungen erreichen“, betonte Verkehrsminister Winfried Hermann. „Das nützt auch den Menschen im Schwarzwald, es verbessert ihren Zugang zum Schienenverkehr. Digitale Verkehrsleitsysteme, neue Parkplätze, bessere Straßenführungen und die systematische Kontrolle von Wildparkern schaffen mehr Verkehrssicherheit und erlauben eine entspannte Anreise. Wir freuen uns, dass so viele Impulse aus dem Verkehrskonzept durch die Kommunen aufgegriffen werden – die intensive Beteiligung von Bürgern und Politik zahlt sich jetzt aus.“

Die Dauerausstellung „Eine Spur wilder“ im Nationalparkzentrum wird fachlich und finanziell von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt gefördert. Bei der Übergabe hob die Kuratoriumsvorsitzende Rita Schwarzelühr-Sutter, MdB,hervor: „Das Aussterben von Pflanzen und Tieren – der dramatische Verlust der biologischen Vielfalt – gehören neben dem Klimawandel zu den zentralen Herausforderungen für unsere Gesellschaft und Ökosysteme. Die neue Ausstellung im Nationalparkzentrum Schwarzwald ermöglicht es den Besucherinnen und Besuchern, tiefere Einblicke in das sensible Gleichgewicht der Natur im Schwarzwald zu erhalten. Die Ausstellung zeigt gleichzeitig auf, wie jede und jeder einzelne von uns zum Schutz von Arten und ihren Lebensräumen beitragen kann.“

Dr. Wolfgang Schlund, Leiter des Nationalparks Schwarzwald**,** erklärte: „Wir sind sehr glücklich, unseren Gästen mit dem neuen Nationalparkzentrum die perfekte Ergänzung für einen Ausflug in der Natur anbieten zu können. Hier dürfen sie Erfahrungen machen, die sie so sicher noch nie gemacht haben – wie ein Falke über dem Schwarzwald schweben oder tief in die geheimnisvolle Unterwelt des Waldes abtauchen. Und am Ende nehmen sie nicht nur viele neue Eindrücke mit, sondern auch viele Informationen darüber, warum es so wichtig ist, die natürlichen Prozesse zu schützen.“

„Neue Wege gehen und sich Herausforderungen stellen – das machen wir seit Beginn des Nationalparks aus tiefster Überzeugung, damit Einheimische und Gäste erleben können, mit welch herrlicher Natur wir hier gesegnet sind. Und ich freue mich sehr darauf, dass wir alle gemeinsam, egal ob jung oder alt, ob groß oder klein, nun bald auch im neuen Besucherzentrum auf Entdeckungstour gehen können. Das wird ein Leuchtturm mit Strahlkraft sein – weit über den Schwarzwald und das Land hinaus“, stellte Dr. Klaus Michael Rückert, der Vorsitzende des Nationalparkrats, fest.

Vorbild für den Neubau ist der natürliche Wald mit frei liegendem Totholz. Die acht langgestreckten, quer aufeinanderliegenden und behutsam in den bestehenden Wald eingefügten Gebäuderiegel sind Baumstämmen nachempfunden. Der Entwurf stammt vom Architekturbüro Sturm & Wartzeck aus Dipperz, das Anfang 2015 den Architekturwettbewerb gewann.

Über fünf Geschosse entwickelt sich das Nationalparkzentrum das steile Hanggrundstück am Fuße des Ruhesteins hinab. Das Herzstück des neuen Nationalparkzentrums ist die rund 1.000 Quadratmeter große Dauerausstellung über den Wald, seine Lebensphasen und seine Jahreszeiten. Die Ausstellung greift die Idee der übereinanderliegenden Gebäuderiegel auf und verbindet sie zu einem – nicht nur horizontalen, sondern auch vertikalen – Rundgang. Die Besucherinnen und Besucher werden von der Eingangsebene beispielsweise hinunter in den untersten Riegel bis zur den Wurzeln einer Tanne geführt. Als weiterer Höhepunkt warten Skywalk und Turm mit einem Gang durch die echten Baumkronen. Den Skywalk einberechnet, hat das Nationalparkzentrum eine Nutzfläche von 3.200 Quadratmetern.

Das außergewöhnlich komplexe Tragwerk erforderte eine besondere Planerleistung sowie ein Maximum an Präzision und Qualität in der Umsetzung. Dazu kamen die großen Anforderungen einer Baustelle auf über 900 Metern Höhe mit zum Teil schwierigen Witterungsverhältnissen. Zudem sollte beim Bau der vorhandene Baumbestand bestmöglich geschützt werden. In rund dreieinhalb Jahren ist ein Bauwerk entstanden, das nur als Teamleistung einer Vielzahl von Beteiligten möglich war.

Die Investitionen im Zusammenhang mit dem Neubau des Nationalparkzentrums belaufen sich insgesamt auf rund 50 Millionen Euro. Darin enthalten sind die Gesamtbaukosten des Nationalparkzentrums Ruhestein von rund 35,5 Millionen Euro sowie rund 2,0 Millionen Euro für das Nationalpark-Haus in Forbach-Herrenwies und eine Risikovorsorge von insgesamt 3,43 Millionen Euro. Weiter sind die Dauerausstellung, der Ausbau der öffentlichen Erschließung und die Herstellung neuer Parkplätze am Ruhestein enthalten. Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt fördert die Dauerausstellung mit rund einer Million Euro.

Das Nationalparkzentrum öffnet stufenweise. In den nächsten Wochen gibt es Architekturführungen, gefolgt von einer Testphase für den Gebäude- und Ausstellungsbetrieb. Für die Öffentlichkeit wird das Nationalparkzentrum ab dem 1. März 2021 zugänglich sein – in Abhängigkeit der dann aktuellen Lage und geltenden Vorschriften mit beschränkter Gästezahl und Online-Ticketverkauf. Der unbeschränkte Betrieb des Nationalparkzentrums Ruhestein ist ab 1. Juni 2021 geplant.

Weitere Informationen

Die Aufzeichnung der feierlichen Übergabe ist nach Abschluss des Live-Streams auf dem Youtube-Kanal von Vermögen und Bau Baden-Württemberg unter dem Link https://youtu.be/bEw0iJOGSeU abrufbar.

Bilder vom Nationalparkzentrum Ruhestein stehen in der Mediathek des Finanzministeriums zur honorarfreien Verwendung mit Bildnachweis zur Verfügung. Bilder von der feierlichen Übergabe werden dort zeitnah nach der Veranstaltung eingestellt. Bilder der Ausstellung „Eine Spur wilder“ finden Sie in der Mediathek des Nationalparks Schwarzwald.

Kommende Veranstaltungen im Nationalpark Schwarzwald:

Kreativzeit in der Natur
Führung und Exkursion
Mittwoch, 28. Oktober, 10 - 16 Uhr
Anmeldeschluss: 27. Oktober, 13 Uhr
Kinder und Jugendliche
(9 - 12 J.)
Rotbäckchen und der liebe Wolf
Führung und Exkursion
Freitag, 30. Oktober, 15.30 - 18.30 Uhr
Anmeldeschluss: 29. Oktober, 13 Uhr
alle Interessierten
(ab 8 J.)

Anmeldung unter www.nationalpark-schwarzwald.de/veranstaltungskalender oder im Nationalparkzentrum Ruhestein unter Telefon 07449 / 92 998 444.

Polizeipräsidium Offenburg

Tipp der Polizei: Dunkle Jahreszeit - helles Licht!
Bald ist Winterzeit: Radfahrer und Fußgänger sind für Autofahrende oft unsichtbar.
Abhilfe ist einfach: Zuverlässig funktionierende Fahrrad-Beleuchtung, reflektierende Westen oder
Klackbänder. Helle Kleidung und Reflektoren schützen – in jedem Alter!
Infos: www.gib-acht-im-verkehr.de

Den Garten naturnah winterfest machen

Wer ein Herz für Tiere hat, sollte im Herbst seinen Garten nicht blitzblank aufräumen.
Denn Laubreste und verblühte Blumen können im Winter verschiedenen Tieren Unterschlupf und Futter bieten. Laub- oder Reisighaufen dienen vor allem Amphibien wie dem Feuersalamander, Reptilien und Igeln als geeigneter Unterschlupf.
Stauden, Sträucher und Blumenreste liefern zum Beispiel bestes Vogelfutter: Körnerfresser wie Finken, Ammern und Zeisige bedienen sich an den Samenständen von Blumen. Heimische Sträucher wie Schneeball und Heckenrosen bieten ebenfalls Nahrung für hungrige Vögel. Alte Blüten und Pflanzenstängel bieten außerdem vielen Insekten Möglichkeiten zur Überwinterung. Wildbienen etwa legen ihre Eier in hohle, trockene Pflanzenstängel. Dort überwintern dann die Larven und schlüpfen im kommenden Jahr.
Bei der Gartenpflege fallen weitere organische Abfälle an, die umweltfreundlich entsorgt werden können. Rasenschnitt, Laub und zerkleinerte Zweigchen ergeben Mulch. Eine circa drei bis fünf Zentimeter dicke Mulchschicht verteilt auf die Beete schützt Boden und Pflanzenwurzeln. Mulch verhindert auch das Nachwachsen von unerwünschten Wildkräutern und bewahrt den Boden vor dem Austrocknen. Das organische Material bietet außerdem Regenwürmern und Bodenlebewesen reichlich Nahrung, und wird so in wertvollen Humus und letztlich wieder in Pflanzennährstoffe umgesetzt.
Der BUND empfiehlt, bei der Gartenarbeit zu Rechen und Harke zu greifen. Laubsauger und -bläser, die von einem Verbrennungsmotor angetrieben werden, sind laut und stoßen gesundheitsschädliche Abgase wie Kohlenwasserstoffe, Stickoxide und Kohlenmonoxid aus. Auch die Bodenbiologie wird durch Laubsauger gravierend beeinträchtigt. Die Geräte saugen mit den welken Blättern auch Kleintiere wie Spinnen und Insekten auf, häckseln und töten sie dabei.

BLHV – Sprechtag

Aufgrund der aktuellen Geschehnisse bezüglich der Corona Pandemie können vorerst keine weiteren BLHV – Sprechtage statt finden.
Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter Tel.: 07841-20750

Immobilien

wohnen heißt
wüstenrot
Wüstenrot Immobilien
WIR SUCHEN
Für einen solventen Hausverkäufer eine 3-4 Zimmer Mietwohnung in Oppenau.
Für vorgemerkte Kunden suchen wir im Renchtal:
Bauernhöfe / Häuser in Aussenlage / Einfamilienhäuser
Mehrfamilienhäuser und Wohnungen
Rufen Sie an:
Bernd Federau - Mobil 0172 934 8255

Sonderseiten in den Amtlichen Nachrichtenblättern

30.10.	Kamin- und Kachelöfen aus der Region	Anzeigenschluss 27.10.
06.11.	Hilfe im Alter	Anzeigenschluss 03.11.
06.11.	Unfall – Wir helfen, wenn´s gekracht hat	Anzeigenschluss 03.11.
13.11.	Altbausanierung	Anzeigenschluss 10.11.
20.11.	Alles für die Gesundheit	Anzeigenschluss 17.11.
27.11.	Im Trauerfall für Sie da	Anzeigenschluss 24.11.

Möchten Sie Ihr Unternehmen auf diesen Seiten präsentieren?
Wir beraten Sie gern.
Telefon 07 81 / 504 -1456 · anb.anzeigen@reiff.de
reiff anb.

Stellenmarkt

Unterricht & Kurse

Dienstleister
für Winterdienstbereitschaft mit Einsätzen in der Nacht und am Wochenende in Offenburg, Industriegebiet West, gesucht.
Bewerbung bitte an einkauf@reiff.de

Nachhilfe Kl. 4 bis zum Abi
Mathe, Deutsch, Englisch – sehr preiswert.
(gewerblich) 0157 92347020

Suche Azubi *(m/w/d)*
zum **Kaufmann/Kauffrau** im Einzelhandel
für die Postagentur in Oberkirch ab sofort.
Bewerbung bitte an: **Tel. 0176/36084130**
oder E-Mail: **nathaliebenning@yahoo.de**

Suche Mitarbeiter *(m/w/d)*
für die Postagentur in Oberkirch, in Teilzeit
20 – 30 Std./Woche oder auf Minijob-Basis.
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung
Tel. 0174/90 44 140 oder fradhb@web.de

★★★S Häfner's HOTEL
ADLERBAD
...im Schwarzwald daheim

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n engangierte/n

Koch / Jungkoch m/w/d sowie eine
Küchenhilfe m/w/d (Vollzeit oder Teilzeit)
mit guten Koch- und Deutschkenntnissen.
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Familie Häfner • Kniebisstraße 55 • 77740 Bad Pet.–Griesbach
Tel.: 0 78 06/9 89 30 • hotel@adlerbad.de • www.adlerbad.de

Reinigungskraft m/w/d
auf 450-€-Basis

Für unseren modernen Industriebetrieb suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Reinigungskraft.
Die Arbeitszeiten sind zweimal wöchentlich jeweils 3 – 4 Stunden.

Ihre Aufgaben
- Reinigung der Büro- und Sozialräume
- Organisation der Hilfsmittel und Reinigungsmittel

Ihre Voraussetzungen
- gute deutsche Sprachkenntnisse
- selbständige und gründliche Arbeitsweise
- teamfähig, zuverlässig und vertrauensvoll

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung – schriftlich oder telefonisch!

Franz H. Bruder GmbH
Maschinenbau-Präzisionstechnik
z.Hd. Manuela Bruder
Neuensteiner Str. 5
77728 Oppenau

Telefon: 07804 9755-23
karriere@bruder-gmbh.de

BRUDER
WWW.BRUDER-GMBH.DE

Mittelbadische Presse ZEITUNGEN DER ORTENAU | Offenburger Tageblatt | Acher-Rench-Zeitung | Kehler Zeitung | Lahrer Anzeiger

Der Vorteils-Countdown läuft …

Lesen Sie bis zum Jahresende für nur 64,90 €

Schnell sein lohnt sich!

Früher bestellen = noch mehr sparen!
Die Lieferung endet am 31.12.2020 automatisch

- ✓ Aktuelles aus Ihrem Heimatort, der Ortenau und aller Welt
- ✓ Großer Lokalsport-Teil
- ✓ Abwechslungsreiche, spannende Sonderthemen und Trends
- ✓ Regionaler Kleinanzeigen-, Immobilien-, und Stellenmarkt

Auf Wunsch auch zusätzlich als E-Paper: Print + Digital für einmalig nur 79,60 €

Jetzt bestellen und Vorteil sichern!

Mittelbadische Presse
WBZ Media GmbH
Leserservice
Marlener Straße 9
77656 Offenburg

0781/504-5555

leserservice@reiff.de

www.mittelbadische.de/vorteilscountdown

☐ Ja, ich möchte ab sofort bis Ende des Jahres für nur 64,90 € die gedruckte Zeitung lesen. Zugestellt wird die für den Wohnort zutreffende Regionalausgabe. Die Lieferung endet am 31.12.2020 automatisch.

☐ Ja, ich möchte ab sofort bis Ende des Jahres für insgesamt nur 79,60 € zusätzlich zur gedruckten Zeitung auch das E-Paper erhalten. Der Bezug endet am 31.12.2020 automatisch.

☐ Ja, ich möchte die gedruckte Zeitung anschließend zum monatlichen Bezugspreis von derzeit 42,90 € (mit Postversand 44,90 €) weiterlesen. Nach Ablauf kann das Abonnement bis zum 15. des Monats schriftlich zum Monatsersten gekündigt werden.

Name / Vorname:

Straße / Nr.: | Telefon (für Rückfragen): | Geburtsdatum:

PLZ / Ort: | E-Mail:

SEPA-Lastschriftmandat / Meine Bankverbindung:

D E

IBAN | Ihre Bankleitzahl | Ihre Konto-Nr.

Sie möchten Ihre Daten lieber nicht auf einer Postkarte senden? Verwenden Sie einen frankierten Briefumschlag oder unser Online-Formular unter www.mittelbadische.de/vorteilscountdown.

☐ Ich wünsche Rechnungsstellung an o.g. E-Mail-Adresse.

Bitte informieren Sie mich ☐ telefonisch und/oder ☐ per E-Mail über interessante Angebote und Serviceleistungen aus dem Print- und Onlinebereich der Reiff-Gruppe. Wir geben Ihre Daten gruppenintern weiter und nutzen sie zur Abwicklung Ihrer Abos und für Eigenwerbung. Für Werbeanrufe nutzen wir Callcenter. Informationen zur Datenweitergabe und Ihren Rechten finden Sie auf mittelbadische.de/datenschutz, unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen unter mittelbadische.de/agb. Ihre Bestellung können Sie widerrufen. Alle Wünsche/Fragen richten Sie bitte an die Hotline: 0781/504-5555

Das Angebot gilt für Haushalte im Verbreitungsgebiet der Mittelbadischen Presse, an die in den letzten 6 Monaten kein Sonder-Abo geliefert wurde. Frühester Lieferstart: 15.9.2020, Einsendeschluss: 1.11.2020, Preise: Stand 1.1.2020, Änderungen vorbehalten.

Datum / Unterschrift: ✓ | DM-AA

Mittelbadische Presse
ZEITUNGEN DER ORTENAU

Offenburger Tageblatt | Acher-Rench-Zeitung | Kehler Zeitung | Lahrer Anzeiger

Studenten-Abo

Foto: shutterstock.de / Olena Yakobchuk

Das E-Paper für junge Leser in der Ausbildung

☐ Ja, ich bestelle das Studenten-Abo (E-Paper) für nur 14,90 € monatlich.

Vorname / Name

Straße / Nr

PLZ / Ort

E-Mail

Telefon

SEPA-Lastschriftmandat / Meine Bankverbindung:

D E

IBAN | Ihre Bankleitzahl | Ihre Konto-Nr.

Sie möchten Ihre Daten lieber nicht auf einer Postkarte senden? Verwenden Sie einen frankierten Briefumschlag oder unser Online-Formular unter www.offenburger-tageblatt.de/digital-studentenabo

Datum / Unterschrift

✗

Bezugsstart _____

Bitte beachten:
Senden Sie uns bitte innerhalb von 14 Tagen eine aktuelle Ausbildungsbescheinigung zu per E-Mail an: leserservice@reiff.de oder per Post an: Mittelbadische Presse, WBZ Media GmbH, Leserservice, Marlener Straße 9, 77656 Offenburg.

☐ Bitte informieren Sie mich per ☐ E-Mail und ☐ Telefon über interessante Serviceleistungen und Angebote aus dem Print- und Onlinebereich der Reiff Verlag KG. Hierzu werden Ihre Daten nur an verbundene Unternehmen der Reiff Verlag KG weitergegeben. Ihre Werbe-Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen, z. B. per E-Mail an kundenservice@reiff.de oder durch eine Nachricht an WBZ Media GmbH, Marlener Str. 9, 77656 Offenburg. Ausführliche Datenschutzhinweise finden Sie unter www.offenburger-tageblatt.de/datenschutz. Bezüglich Ihrer Bestellung haben Sie ein gesetzliches Widerrufsrecht. Die Widerrufsbelehrung und unsere AGB können Sie unter www.offenburger-tageblatt.de/agb-widerruf abrufen.

Dieses Angebot gilt nur, sofern mit der Neubestellung keine Abo-Kündigung gekoppelt ist. Die Unterbrechung oder Verrechnung eines bestehenden Abonnements ist nicht möglich. Eine Kündigung des Abonnements kann schriftlich bis zum 15. des laufenden Monats auf den Monatsersten erfolgen.

Preise: Stand 1.1.2020. Änderungen vorbehalten.

DM-AA

Zimmerdecken mit optimaler Beleuchtung und einzigartiger Kreation

PLAMECO SPANNDECKEN

Ausstellung geöffnet!
oder einfach
Termin vereinbaren

Plameco-Fachbetrieb Lehmann
Hindenburgstr. 13, 77736 Zell a.H.
07835 426412 | www.plameco.de
info@plameco-lehmann.de

Forstbetrieb Schmider
Baumfällarbeiten, Schneidearbeiten
aller Art (auch extrem),
Kranfällungen, Rodungen
01 60 / 93 89 33 44

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
0 39 44 - 3 61 60 · www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

Elektro Wiegele
Meisterbetrieb und Fachgeschäft
Neu- und Umbauten
Renovierungen
Sprechanlagen
Satanlagen
Photovoltaikanlagen
- schlüsselfertig -
Haus- und Kleingeräte
Vorder- Winterbach 35
77794 Lautenbach
Tel. 07802/4671

REJSEK Dachdecker - Flaschner

Dachbegrünung ● Eternit-Abbruch-Sanierung
Schornsteinsanierung ● Terrassensanierung
Flachdachabdichtung ● Steildächer
Fassadenverkleidung ● Garagendachabdichtung
Hornisgrindestraße 3, 77871 Renchen
Tel.: 07843/ 995 66 36, Fax: 07843/995 66 35
Mobil: 0176 42 550 717
www.rejsek.de

Ihr lokaler Werbepartner
für Handel, Handwerk und Gewerbe.

reiff amtliche nachrichtenblätter.

5							8	
				2	3			
3	1		5		8	6	4	2
8	4							
		2	1		4	3		
							2	6
2	3	7	8		5		6	4
			7	1				
	6							9

Die Auflösung zu diesem SUDOKU finden Sie in dieser Ausgabe

Wir wünschen ein
schönes Wochenende!

5	2	6	9	4	1	7	8	3
7	8	4	6	2	3	9	5	1
3	1	9	5	7	8	6	4	2
8	4	3	2	6	9	5	1	7
6	7	2	1	5	4	3	9	8
9	5	1	3	8	7	4	2	6
2	3	7	8	9	5	1	6	4
4	9	8	7	1	6	2	3	5
1	6	5	4	3	2	8	7	9

Sonderseiten in den Amtlichen Nachrichtenblättern

06.11.	Hilfe im Alter	Anzeigenschluss 03.11.
06.11.	Unfall – Wir helfen, wenn´s gekracht hat	Anzeigenschluss 03.11.
13.11.	Altbausanierung	Anzeigenschluss 10.11.
20.11.	Alles für die Gesundheit	Anzeigenschluss 17.11.
27.11.	Im Trauerfall für Sie da	Anzeigenschluss 24.11.
27.11.	Geschenkideen zum Weihnachtsfest	Anzeigenschluss 24.11.

Möchten Sie Ihr Unternehmen auf diesen Seiten präsentieren?
Wir beraten Sie gern.
Telefon 07 81 / 504 -1456 · anb.anzeigen@reiff.de

reiff anb.

Wir, die **Birk Stahlbautechnik GbR,** sind ein junges Unternehmen, welches im Bereich Stahl-/ Metallbau und Reparaturservice seine Dienste anbietet. Unser Produktportfolio umfasst:

BIRK Stahlbautechnik GbR

- Ankerplatten für Fundamente zum Hallenbau (Stahl-/ Holzhalle)
- Stahlstützen für Hausbau
- Unterzüge für freitragende/ abtragende Konstruktionen
- Stahltreppen und Geländer
- Treppentürme
- Stahlhallenbau
- Stahlkonstruktion für Lagerbühnen
- Demontage/ Abbruch von Stahlkonstruktionen
- Edelstahlkonstruktionen
- Aluminium Schweißen

Birk Stahlbautechnik GbR - Ramsbacherstraße 22 - 77728 Oppenau
Mail: info@Birk-Stahlbautechnik.de

Christian.Birk@Birk-Stahlbautechnik.de
07804/912965
0173/3283320

Stephan.Birk@Birk-Stahlbautechnik.de
07804/912968
0175/2375095

Nasse Wände?
Schimmelpilz?

Ihr Sanierungsexperte für die Beseitigung von Feuchte- und Schimmelschäden an Gebäuden

Wir stellen ein:
Bauhandwerker (m/w/d)
aus Leidenschaft.
Komm zu uns ins Team!
hug@isotec.de

Abdichtungstechnik Joachim Hug
Alte Landstraße 40, 77749 Hohberg
07808 - 91 46 30 oder 0781 - 1 31 95 27
www.isotec.de/hug

ISOTEC®
Wir machen Ihr Haus trocken

Braunberg 2
77728 Oppenau-Löcherberg
Telefon 07806 / 541

Unsere Empfehlung fürs Wochenende

Rindfleischsuppe mit Butterklößchen

Sauerbraten „nach Art unserer Seniorchefin"
mit Apfelrotkohl und Kartoffelklößen

Zum Dessert und zur Kaffeezeit genießen Sie unseren hausgemachten

Kaiserschmarrn mit Apfelkompott

Gerne nehmen wir auch wieder Ihre Reservierung für Geburtstags-, Jubiläums-, und Weihnachtsfeiern entgegen.
(Durchführung natürlich nach den entsprechenden Corona Regeln)

Nähere Infos auf unserer Homepage www.braunbergstueble.de und über Facebook

Wir freuen uns auf Ihren Besuch. „Ihr Braunbergstüble-Team"

Kiju Ortenauer Kinder- und Jugendhospizdienst

Der Kinder- und Jugendhospizdienst Ortenau e.V. sucht

ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wir begleiten und betreuen schon das neunte Jahr schwer kranke, Abschied nehmende sowie trauernde Kinder und Jugendliche und ihre Familien, und starten 2021 mit einer neuen Fortbildungsreihe zur ehrenamtlichen Familienbegleiterin/zum ehrenamtlichen Familienbegleiter.

Weitere Informationen unter 0781-96052932
und team@kiju-ortenau.de

Schauen, auswählen und sich freundlich beraten lassen!

ELEKTRO BIRK
Erfolgreiche Gebäudetechnik

Bei Elektro Birk dreht sich alles um den Genuss daheim.

Hammermatt 3 · 77704 Oberkirch
Tel. 07802 9357-0 · www.elektro-birk.de

Technikzentrum Appenweier · Sanderstr. 21 · 77767 Appenweier
Technikbetrieb Lahr · Güterhallenstr. 5/2 · 77933 Lahr-Dinglingen
Technikbetrieb Sinzheim · Breite Weg 15 · 76547 Sinzheim
Technikbetrieb Steinach · Josef-Maier-Str. 7 · 77790 Steinach

www.zg-raiffeisen-technik.de

VERTRAUEN DURCH SERVICE

ZG Raiffeisen Technik